

BESCHLUSSVORLAGE V0359/13 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Herr Hans Meier
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 09
	E-Mail	hauptamt@ingolstadt.de
Datum	11.07.2013	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Stadtrat	25.07.2013	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Stadtbezirkssatzung und der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Lehmann)

Antrag:

- I. Die Änderungen der Satzung über die Bildung von Stadtbezirken und Bezirksausschüssen (Stadtbezirkssatzung) in der Fassung vom 14.05.2008 werden entsprechend der beigefügten Änderungssatzung beschlossen.
- II. Die Änderung der Geschäftsordnung (GeschO) für die Bezirksausschüsse in der Fassung vom 30.05.2001 wird wie folgt beschlossen:

Folgender Satz 3 wird in § 19 Abs. 5 der Geschäftsordnung ergänzt:

„Niederschriften der öffentlichen Sitzungen der Bezirksausschüsse können nach der entsprechenden Genehmigung durch den jeweiligen Bezirksausschuss gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 dieser Geschäftsordnung von den Bürgern des jeweiligen Stadtteils im Hauptamt der Stadt Ingolstadt eingesehen werden.“

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Helmut Chase
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Nach § 2 Abs. 1 GeschO i. V. m. § 5 Abs. 1 Stadtbezirkssatzung wurde den Bezirksausschüssen zu den drei genannten Änderungsvorschlägen Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Sämtliche Anregungen konnten in Ziff. 1. und 2. dieses Beschlussvorschlages aufgenommen werden und sind im Folgenden erläutert:

1. Teilnahme von Mitgliedern des Stadtrates an nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksausschüsse:

Die Frage, ob ehrenamtliche und berufsmäßige Stadtratsmitglieder an den nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen dürfen, ist bis dato weder in der Satzung noch in der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse geregelt. Bei dem Arbeitstreffen mit den Bezirksausschussvorsitzenden und deren Stellvertretern wurde eine mögliche Regelung diskutiert.

Die Bezirksausschüsse und die Verwaltung vertreten die Auffassung, dass Stadtratsmitglieder wegen ihrer Verschwiegenheitspflicht an den nichtöffentlichen BZA-Sitzungen teilnehmen dürfen. Da diese häufig im Nachgang an die BZA-Sitzungen die gleichen Themen in den Ausschüssen und im Stadtrat besprechen, wäre es sinnvoll, sie nicht aus den nichtöffentlichen

BZA-Sitzungen auszuschließen. Diese sog. Öffnungsklausel sollte jedoch in der Satzung (§ 10 Abs. 5) ergänzt werden.

Vorschlag der Verwaltung zur Änderung der Stadtbezirkssatzung:

aktuelle Version:	neue Version:
§ 10 Abs. 5	§ 10 Abs. 5
Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auch berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die Sitzungen sind nichtöffentlich, wenn der Oberbürgermeister dies im einzelnen Fall verlangt.	Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auch berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die Sitzungen sind nichtöffentlich, wenn der Oberbürgermeister dies im einzelnen Fall verlangt. Mitglieder des Stadtrates können an den nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen.

2. Anpassungen der Stadtbezirksgrenzen:

Aufgrund neuer Bebauungen, Straßenführungen und -benennungen der letzten Jahre sind Änderungen der Anlage zu § 1 der Stadtbezirkssatzung erforderlich. Die entsprechenden graphisch dargestellten Grenzen können den beigefügten Plänen der jeweiligen Stadtbezirke entnommen werden. In der beiliegenden Synopse sind die dazu korrespondierenden verbalen Beschreibungen der Stadtbezirksgrenzen mit aktueller und vorgeschlagener Fassung ersichtlich. Alle Bezirksausschüsse erklärten Ihr Einverständnis zu den geplanten Anpassungen. Damit wird auch dem Prüfantrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 18.03.2013 entsprochen.

3. Einsichtsrecht der Stadtteilbürger/-innen in die Protokolle öffentlicher Sitzungen – Änderung des § 19 Abs. 5 der Geschäftsordnung

Auf Anregung eines Bezirksausschusses sollen die Protokolle der öffentlichen Sitzungen der Bezirksausschüsse künftig von den jeweiligen Stadtteilbürgern im Hauptamt einsehbar sein. Die Mehrheit der Bezirksausschussmitglieder sprach sich aus praktischen Gründen gegen den Vorschlag eines Einsichtsrechts der Stadtteilbürger bei dem jeweiligen Bezirksausschussvorsitzenden aus.

Der Vorschlag eines Bezirksausschusses, das Protokoll bei der nächsten Sitzung zur Einsicht durch die Stadtteilbürger auszulegen, wird von der Verwaltung zur Anhörung an die Bezirksausschüsse weitergeleitet. Bei Zustimmung wird eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung zur Entscheidung durch den Stadtrat vorbereitet.

Vorschlag der Verwaltung zur Anpassung der Geschäftsordnung aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 26.07.2012:

aktuelle Version:	neue Version:

§ 19 Abs. 5	§ 19 Abs. 5
<p>Die Einsicht in die Sitzungsniederschriften steht jedem Bezirksausschussmitglied zu. Dies gilt jedoch nicht für die Sitzungsniederschrift über die Tagesordnungspunkte einer nichtöffentlichen Sitzung, von der ein Bezirksausschussmitglied wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen war.</p>	<p>Die Einsicht in die Sitzungsniederschriften steht jedem Bezirksausschussmitglied zu. Dies gilt jedoch nicht für die Sitzungsniederschrift über die Tagesordnungspunkte einer nichtöffentlichen Sitzung, von der ein Bezirksausschussmitglied wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen war.</p> <p>Niederschriften der öffentlichen Sitzungen der Bezirksausschüsse können nach der entsprechenden Genehmigung durch den jeweiligen Bezirksausschuss gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 dieser Geschäftsordnung von den Bürgern des jeweiligen Stadtteils im Hauptamt der Stadt Ingolstadt eingesehen werden.</p>

